

Vorblatt

Problem:

Zersplitterung der verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen des Sozialentschädigungsrechtes.

Inhalt und Ziele:

Zusammenfassung der im B-VG und in verschiedenen Gesetzen verstreuten verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen für die Gesetzgebung und den Vollzug durch Bundesbehörden in einem neuen Kompetenztatbestand „Sozialentschädigungsrecht“ im B-VG und Aufhebung der verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestände außerhalb des B-VG.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**– Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für BürgerInnen und für Unternehmen vorgesehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben hat keine umweltbezogenen Auswirkungen und ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU- Konformität ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ (Pkt. B.4.1.) Folgendes vor: „Fortführung der Verfassungsbereinigung mit dem Ziel einer weitgehend einheitlichen Verfassungsurkunde.“ In diesem Sinne sollen die auf verschiedene Gesetze verstreuten verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen des Sozialentschädigungsrechts im B-VG in einem neuen Kompetenztatbestand zusammengefasst werden. Zu einer Verschiebung der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im geltenden Sozialentschädigungsrecht kommt es dadurch nicht.

Aktuelle Rechtslage in der Sozialentschädigung:

Alle Angelegenheiten des geltenden Sozialentschädigungsrechts sind in Gesetzgebung Bundessache und können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden. Die verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen sind allerdings neben einzelnen Kompetenztatbeständen des B-VG über weitere Bundesgesetze verstreut:

a. OFG/Opferfürsorge:

- Art. I des BGBl. Nr. 77/1957 (Inhalt: Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache – „Fürsorge für die Opfer des Kampfes...und die Opfer der politischen Verfolgung“)
- § 3 Abs. 1 OFG (Inhalt: Vollzug unmittelbar durch Bundesbehörden möglich)

b. VOG/Verbrechensopferentschädigung:

- Art. I des BGBl. I Nr. 48/2005 (Inhalt: Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache – „Verbrechensopferentschädigung“, Vollzug unmittelbar durch Bundesbehörden möglich)

c. ISG/Impfschadenentschädigung:

- § 3 Abs. 1 (Inhalt: Vollzug unmittelbar durch Bundesbehörden)

Die übrigen Regelungen der Sozialentschädigung (Gesetzgebungszuständigkeit für Impfschadenentschädigung, Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Kriegsgefangenenentschädigung und Kriegsopfer- und Behindertenfonds) haben ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 10 B-VG (Gesetzgebung Bundessache) bzw. Art. 102 Abs. 2 (Vollziehung unmittelbar durch Bundesbehörden möglich): „Gesundheitswesen“, „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“, „militärische Angelegenheiten“.

Es sollen nunmehr diese verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlagen in einem neuen Kompetenztatbestand „Sozialentschädigungsrecht“ in Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG und Art. 102 Abs. 2 B-VG zusammengefasst werden.

Anders als etwa im Sozialversicherungswesen oder Gesundheitswesen wird hier bewusst ein enger Begriff gewählt, der keine über das geltende Verfassungsrecht hinausgehende Regelungskompetenz des Bundes vorsieht. Dies entspricht auch dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 24. Oktober 2012.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 11 und 15 B-VG und Art. 102 Abs. 2 B-VG):

In Art. 10 Abs. 1 Z 11 soll der neue Kompetenztatbestand „Sozialentschädigungsrecht“ nach dem Kompetenztatbestand „Pflegegeldwesen“ eingefügt werden, der die bisherigen verfassungsrechtlichen Grundlagen ablösen soll; in Z 15 entfällt der Tatbestand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“.

In Art. 102 Abs. 2 soll der bisherige Kompetenztatbestand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ durch den neuen Kompetenztatbestand „Sozialentschädigungsrecht“ ersetzt werden und

somit wie schon bisher für den gesamten Bereich des Sozialentschädigungsrechtes die Vollziehung unmittelbar durch Bundesbehörden besorgt werden können.

Zu den Artikeln 2 (§ 3 Abs. 1 Opferfürsorgegesetz), 3 (Art. I Verbrechensofpergesetz), 4 (§ 3 Abs. 1 Impfschadengesetz) und 5 (Art. I. des BGBl. Nr. 77/1957):

Die in diesen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Kompetenz für die Gesetzgebung des Bundes bzw. die Möglichkeit der unmittelbaren Vollziehung durch Bundesbehörden sind im Hinblick auf die neuen Regelungen im B-VG nicht mehr nötig und sollen daher aufgehoben werden.